

Verordnung über die Gebühren für Bewilligungen nach dem Energiegesetz

Vom 12. Oktober 1993 (Stand 1. Januar 1997)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 19 des Energiegesetzes vom 4. Februar 1991¹⁾, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren der Bau- und Umweltschutzdirektion für die Gesuchsprüfungen, die Erteilung von Bewilligungen, die Kontrollen und Abnahmen:

- a. zur Befreiung von der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung,
- b. zur Befreiung von der verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung,
- c. zur Erstellung und zum Ersatz von Klima- und Lüftungsanlagen,
- d. zur Erstellung und zum Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen,
- e. zum Betrieb von Heizungen im Freien,
- f. zur Genehmigung von Konzessionsverträgen,
- g. zur Genehmigung von Tarifen für leitungsgebundene Energie.

§ 2 Ordentliche Gebühren

¹ Die ordentlichen Gebühren werden entsprechend dem durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand erhoben. Sie sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

² Auslagen werden gesondert berechnet, jedoch zusammen mit der Gebühr erhoben.

§ 3 Zusatzgebühren

¹ Zusatzgebühren – entsprechend dem Zeitaufwand – werden erhoben, wenn:

- a. der für die Bearbeitung eines Gesuches nötige Aufwand den mit der ordentlichen Gebühr abgegoltenen Aufwand wesentlich übersteigt,
- b. Arbeiten wegen mangelhafter Unterlagen des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin wiederholt oder selbst erledigt werden müssen.

² ... *

1) GS 30.585, SGS 490

§ 4 Nicht bewilligte Gesuche

- ¹ Für Gesuche, die abgelehnt werden müssen, wird die ganze Gebühr erhoben.
- ² Wird ein Gesuch vor Ablauf der Prüfung zurückgezogen, so wird die Gebühr entsprechend dem eingesparten Arbeitsaufwand reduziert.

§ 5 Änderung und Erneuerung von Bewilligungen

- ¹ Für die Änderung bestehender Bewilligungen und für die Erneuerung befristeter Bewilligungen wird die Hälfte der ordentlichen Gebühr erhoben.

§ 6 Gebührenfreiheit

- ¹ Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie die Bewilligung für eine eigene Anlage beantragt haben.

§ 7 Gebührenverfügung; Rechtsmittel

- ¹ Die Gebühren werden im Rahmen des Entscheides über die Bewilligung des Gesuchs oder in einer speziellen Verfügung erhoben.
- ² Gegen die Gebührenfestlegung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 8 Fälligkeit, Verzugszins

- ¹ Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren beträgt 30 Tage.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz.
- ³ Die Mahngebühren betragen für die erste Mahnung 20 Franken, für jede weitere Mahnung 40 Franken.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Die Regierungsratsverordnung vom 6. September 1983¹⁾ über die Bewilligungsgebühr für Energieerzeugungs- sowie Klima- und Ventilationsanlagen wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

1) GS 28.346

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.10.1993	01.11.1993	Erlass	Erstfassung	GS 31.376
26.11.1996	01.01.1997	§ 3 Abs. 2	aufgehoben	GS 32.681

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.10.1993	01.11.1993	Erstfassung	GS 31.376
§ 3 Abs. 2	26.11.1996	01.01.1997	aufgehoben	GS 32.681